



Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf erlässt als zuständige Behörde folgende

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Stadtgebiet von Düsseldorf:**

## **– Festlegung eines Untersuchungsgebietes –**

Zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen werden folgende Anordnungen getroffen:

- I. Es wird ein Untersuchungsgebiet festgelegt, dessen Grenzen der unten stehenden Karte mit Grenzbeschreibungen zu entnehmen sind, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist. Für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb dieses Gebietes wird eine amtliche Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut angeordnet.**
- II. Die Besitzer von Bienenvölkern werden verpflichtet, bis zum 15.07.2018 die aktuellen Standorte von Bienenständen innerhalb dieses Untersuchungsgebietes einschließlich der aktuellen Anzahl der jeweils gehaltenen Bienenvölker dem Amt für Verbraucherschutz Düsseldorf anzuzeigen. Darüber hinaus ist jeder Standortwechsel innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie jeder Wechsel in das oder aus dem Untersuchungsgebiet unverzüglich anzuzeigen.**
- III. Jeder Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort gebracht werden, hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen.**
- IV. Für die Anordnungen zu Punkt I., II. und III. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.**
- V. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (01.07.2018) als bekanntgegeben und gilt so lange, bis sie wieder aufgehoben wird.**

#### **Begründung**

Die kreisfreie Landeshauptstadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister, ist die im Stadtgebiet Düsseldorf zuständige Behörde im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und im Sinne von Rechtsverordnungen, die auf Grundlage des TierGesG erlassen wurden. Die Maßnahmen zur vorbeugenden Tierseuchenbekämpfung in Bezug auf Bienenvölker, Bienenstände sowie angeschlossene Betriebe ergeben sich aus der Bienenseuchen-Verordnung.

Am 12.06.2018 wurde dem Amt für Verbraucherschutz Düsseldorf der Nachweis von Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einer Futterkranzprobe von einem Bie-

nenstand in Düsseldorf-Volmerswerth vom untersuchenden Labor mitgeteilt.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Seuche, die erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Der Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist *Paenibacillus larvae*, ein aerober Sporenbildner. *Paenibacillus larvae* kommt in genetisch unterschiedlichen Varianten vor. Der Krankheitsverlauf kann daher verschieden ausgeprägt sein. So tötet zum Beispiel eine Variante die Bienen-Larve bevorzugt vor dem Verdeckeln der Brutzellen, die andere überwiegend nach dem Verdeckeln. Die Erste ist nur schwer zu diagnostizieren, da die kranken Larven von den Bienen erkannt und entfernt werden. Beide Varianten schädigen das Bienenvolk.

Klinische Symptome an der Bienenbrut konnten zum Zeitpunkt der Probenahme am 08.05.2018 und anlässlich der amtlichen Untersuchung des Bienenstandes am 13.06.2018 nicht festgestellt werden. Die Eintragsquelle der Sporen in den betroffenen Bienenstand ist unbekannt.

Nach § 3 der Bienenseuchen-Verordnung kann eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände in einem verdächtigen Gebiet angeordnet werden, wenn zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausgebreitet hat oder ausbreitet.

Positive Laborbefunde begründen den Verdacht auf Amerikanische Faulbrut. Unter Berücksichtigung des Infektionsverlaufes der verschiedenen Varianten der Amerikanischen Faulbrut weisen positive Laborbefunde auch ohne Klinik auf eine Infektion hin.

Die festgestellten Sporen lassen darauf schließen, dass sich der Erreger bereits in der Umgebung des betroffenen Bienenstandes befindet. In der Umgebung des betroffenen Bienenstandes sind weitere Bienenstände vorhanden, die den Erreger ebenfalls aufgenommen haben können bzw. von diesen der Erreger verbreitet worden sein kann. Ferner ist es allgemein – und nach hiesiger Kenntnis auch im betroffenen Umfeld – üblich, dass Bienenhalter Kontakt zu mehr als einem Bienenvolk haben und den Standort der Bienenvölker verändern. Folglich sind in der Umgebung des betroffenen Bienenstandes weitere Untersuchungen durchzuführen.

Mit dieser Tierseuchenverordnung wird daher ein Untersuchungsgebiet entsprechend der beigefügten Karte festgelegt. Durch die Anordnung der amtlichen Untersuchungen innerhalb dieses

Gebietes soll sichergestellt werden, dass die Seuche rechtzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen frühzeitig bekämpft werden kann.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell – insbesondere durch Räuberei - von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten kann. Der Erreger befällt ausschließlich die Brut der Honigbiene, wo es nach Verdeckelung der Brutzelle zu einer Massenvermehrung der Faulbrutbakterien und zum Absterben der Larven kommt. Je abgestorbener Larve sind etwa 2,5 Milliarden Sporen nachweisbar. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben und nicht nur durch die Bienen, sondern auch durch den Imker und seine Gerätschaften verschleppt werden.

Die möglichst frühzeitige Erkennung und Behandlung von Völkern, die als Infektionsquelle den Seuchenerreger verbreiten, stellen ein wirksames Ziel zur Vermeidung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen dar. Die Festlegung des Untersuchungsgebietes sowie die Anordnung der amtlichen Untersuchungen für alle Bienenvölker in diesem Gebiet sind ein notwendiges und geeignetes Mittel, dieses Ziel zu erreichen. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die diesen Schutzzweck erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind rechtlich vorgeschrieben und insofern auch angemessen. In Anbetracht der genannten Zielsetzung treten die mit den Anordnungen einhergehenden Eingriffe in die Individualinteressen der betroffenen Bienenhalter zurück.

Die amtliche Untersuchung wird durch Bedienstete oder durch Beauftragte der Veterinärbehörde durchgeführt; das können in diesem Falle auch beauftragte Bienensachverständige sein. Tierhalter und Verfügungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken, Geschäfts-, Wirtschafts-, Betriebs-, Lager- und Wohnräumen durch die Bediensteten und Beauftragten der Veterinärbehörde nach den gesetzlichen Vorgaben zu dulden. Außerdem sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhandigen.



Um sicher zu gehen, dass der Veterinärbehörde alle im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bienenvölker und Bienenstände bekannt sind, war zusätzlich die Anordnung zur Anzeige der aktuellen Verhältnisse gem. §§ 5a und 5b erforderlich.

Ordnungswidrig handelt in der Regel, wer vorsätzlich oder fahrlässig tierseuchenrechtlichen Anforderungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 geahndet werden.

#### Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet betrifft die Stadtteile Hamm, Bilk, Flehe und Volmerswerth und ist ent-

sprechend der folgenden Beschreibung (Fleher Brücke) begrenzt:

#### - im Norden

durch die Fährstraße vom Rheinufer in Richtung Osten bis zur Völklinger Straße.

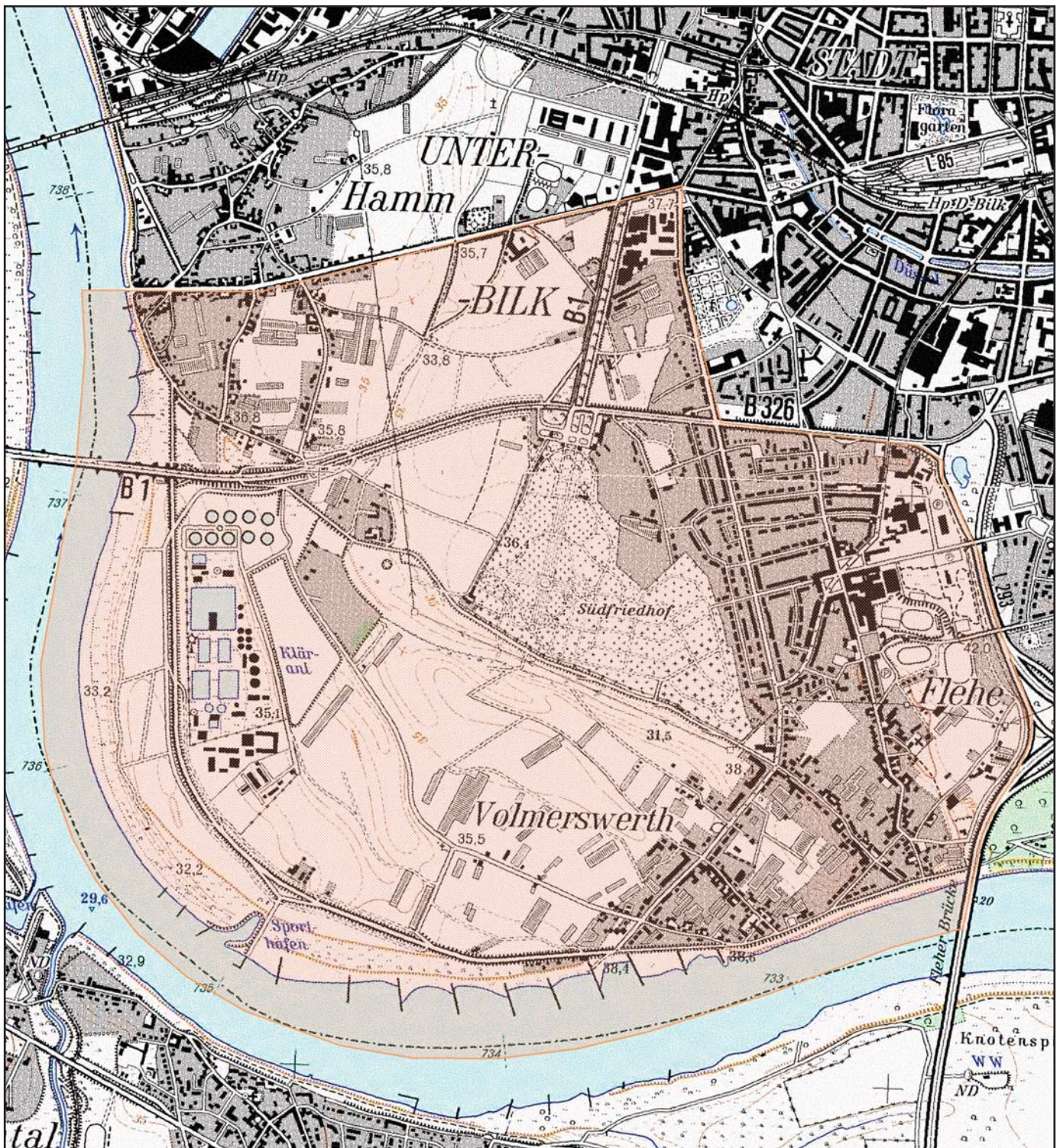
#### - im Osten

durch die Völklinger Straße ab der Fährstraße in südlicher Richtung, entlang der B 326/Südring in östlicher Richtung, weiter entlang der Münchener Straße in südlicher Richtung. Im Folgenden entlang der A46 in südlicher Richtung bis zum Rhein

#### - im Süden und im Westen

durch den Rhein.

#### Kartendarstellung des Untersuchungsgebietes





## Bekanntmachung und Gültigkeitsdauer

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in V. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Diese Tierseuchenverfügung wird durch Veröffentlichung im Düsseldorfer Amtsblatt vom 30.06.2018 bekanntgegeben und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, dem 01.07.2018. Die Anordnungen bleiben bestehen, bis diese wieder aufgehoben werden.

### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil die Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete die Gefahr von erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich bringt und daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden ist. Diese Gefahr ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut notwendigen Maßnahmen unverzüglich ergreift, damit ein Seuchenausbruch vermieden bzw. schnellstmöglich eingedämmt wird.

### Rechtsgrundlagen

§ 1 bis 6 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)

§ 3 und § 5 a und b der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist.

§ 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996

Die Tierseuchenverfügung kann bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verbraucherschutz, Ulmenstraße 215, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Im Auftrag

Klaus Meyer  
 Amtstierarzt der  
 Landeshauptstadt Düsseldorf

## Öffentliche Sitzungen

### Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 02. Juli, 15 Uhr  
 Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, EG  
 Schriftführerin: Stefanie von Halen,  
 Tel: 89-99890

### Ausschuss für Gleichstellung

Dienstag, 03. Juli, 15 Uhr  
 Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,  
 1. Etage  
 Schriftführerin: Linda Bresonik,  
 Tel: 89-93604

### Bezirksvertretung 4

Mittwoch, 04. Juli, 15 Uhr  
 Rathaus Oberkassel, Luegallee 65,  
 Raum 309, Sitzungssaal  
 Schriftführerin: Bettina Gierling,  
 Tel: 89-93012

### Integrationsrat

Mittwoch, 04. Juli, 16 Uhr  
 Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,  
 1. Etage  
 Schriftführerin: Claudia Westhoff,  
 Tel: 89-93527

### Bezirksvertretung 3

Donnerstag, 05. Juli, 17 Uhr  
 Bürgersaal im Stadtteilzentrum Bilk,  
 Bachstraße 145, 1. Etage  
 Schriftführer: Andreas Hauswirth,  
 Tel: 89-93071

### Bezirksvertretung 8

Donnerstag, 05. Juli, 17 Uhr  
 Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8,  
 Sitzungssaal, 1. OG  
 Schriftführer: Hartmut Knorr,  
 Tel: 89-93318

### Bezirksvertretung 1

Freitag, 06. Juli, 14 Uhr  
 Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2,  
 1. Etage  
 Schriftführerin: Faouzia Alhadjui,  
 Tel: 96026

## Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im Juli wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

### Stadtbezirk 2 (Düsseltal, Flingern)

Mittwoch, 4. Juli, 14 bis 15 Uhr im "zentrum plus"/Diakonie, Grafenberger Allee 186, 1. Etage. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-666787.

### Stadtbezirk 3 (Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)

Mittwoch, 4. Juli, 10 bis 12 Uhr in der Herzwerkstatt, Oberbilk Allee 233. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-22991106 oder 0172-9293658.

### Stadtbezirk 4 (Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)

Mittwoch, 25. Juni, 15 bis 16 Uhr gemeinsam mit dem Verkehrskommissariat 11 der Polizei Düsseldorf, im "zentrum plus"/Diakonie, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-58677113.

Dienstag, 31. Juli, 14.30 bis 15.30 Uhr gemeinsam mit dem Verkehrskommissariat 11 der Polizei Düsseldorf, im „zentrum plus“/Diakonie, Aldekerkstraße 31. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-503129.

### Stadtbezirk 5 (Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)

Montag, 9. Juli, 10 bis 12 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 5, Rathaus Kaiserswerth, 1. Etage, Konferenzraum (nicht barrierefrei), Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-8993015. Außerhalb der Sprechstunden unter 0172-2425491.

### Stadtbezirk 7 (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl)

Dienstag, 24. Juli, 10 bis 12 Uhr im „zentrum plus“/Diakonie, Am Wallgraben 34. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-296528.

### Stadtbezirk 9 (Wersten, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)

Donnerstag, 19. Juli, 10 bis 11 Uhr im "zentrum plus"/Diakonie, Calvinstraße 14. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-9963931.

### Stadtbezirk 10 (Garath, Hellerhof)

Montag, 9. Juli, 11 bis 12 Uhr im "zentrum plus"/Diakonie (in der Freizeitstätte Garath), Fritz-Erler-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-6025478.

## Öffentliche Zustellungen

### Ordnungsamt:

des Bescheides des Bescheides 5327 0005 0711  
des Bescheides 53290 0005 1000 8569 SB 80 vom  
17.04.2018 an Rafah Kattan, Johannisstraße 16,  
45141 Essen

des Bescheides 5327 0005 0918 3045 SB 14 vom  
06.06.2018 an Gioulian Sinanai, Friedenstraße 75,  
46045 Oberhausen

des Bescheides 5327 0005 0889 0864 SB 08 vom  
19.06.2018 an Warsame Nagoye Abdulkadir, Armada  
House Flat 3, BS2 8VX Dove Street Bristol, Großbritan-  
nien

des Bescheides 5329 0005 0190 5049 SB 02 vom  
28.02.2018 an Alexander Lenz, Leopoldstraße 47,  
40211 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0909 3100 SB 10 vom  
13.06.2018 an Jorgo Qirjazi, Eastcote Lane 468, HA2  
9AN Harrow, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0906 8866 SB 03 vom  
18.06.2018 an Anthony Rose, Merton Road 190,  
SW18 5SW London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0897 0744 SB 09 vom  
03.05.2018 an Abdelmounir Lachab, Lavadijk 166,  
4706 KV Roosendaal, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0205 2554 SB 09 vom  
11.06.2018 an Zoran Dordevic, Derendorfer Straße  
78, 40479 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0889 1690 SB 18 vom  
17.05.2018 AN Bent Erik Vangberg, Etterstadkroken  
5 e, 0659 Oslo, Norwegen

des Bescheides 5327 0005 0900 1435 SB 09 vom  
14.05.2018 an Viorel-Cosmin Ciocan, Turnhoutsebaan  
103, 3271 Scherpenheuvel-Zichem, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0901 8966 SB 11 vom  
24.05.2018 an Joris Martens, Burg Henrylaan 113,  
3650 Dilsen-Stokkem, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0901 6831 SB 02 vom  
11.05.2018 an Tom Nino Herman Triepels, Bisschop  
Lindanusingel 21, 6041 LV Roermond, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0907 2553 SB 52 vom  
18.05.2018 an Yakup S Terzi, Operatie Mannahof 72,  
2632 EJ Nootdorp, Niederlande

des Bescheides 5327 005 0899 5844 SB 62 vom  
19.06.2018 an Ashley Millington, 86 Warren Drive,  
RH11 0DL Crawley, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0898 2092 SB 62 vom  
19.06.2018 an Krasimir Georgieiu, 18 James Street,  
TW03 1SP Hounslow, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0872 1140 SB 07 vom  
24.05.2018 an Domenico Amante, Hamminkeler  
Straße 1, 46395 Bocholt

des Bescheides 5327 0005 0914 0273 SB 53 vom  
18.06.2018 an Denis Fung, 20 Porson Road, CB2  
8EU Cambridge, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0192 5228 SB 53 vom  
22.05.2018 an Oskar Urbanski, Kruswica 88-153, 62-  
400 Kujawska, Polen

des Bescheides 5327 0005 0858 6510 SB 59 vom  
14.05.2018 an S. Hopkinson, Castle Farm, DN 69 AV  
Wonersley, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0177 1948 SB 114 vom  
11.06.2018 an Daniel Fraim, Heerdter Landstraße 95,  
40549 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0202 5751 SB 118 vom

28.05.2018 an David Kuhne, Kölner Straße 632,  
47807 Krefeld

des Bescheides 5329 0005 0192 4981 SB 122 vom  
15.05.2018 an Nikolay Vaskov, Friedrichstraße 47,  
42551 Velbert

des Bescheides 5327 0005 0846 1122 SB 112 vom  
12.06.2018 an Ahmet Cetinkaya, Grevener Straße  
217, 48159 Münster

des Bescheides 5327 0005 0889 2999 SB 119 vom  
28.05.2018 an Oscar Paiardi, Via Zappa 22/A, 20147  
Milano, Italien

des Bescheides 5327 0005 0804 0577 SB 122 vom  
20.06.2018 an Senol Yildirim, Naussaustraat 3 A,  
6880 Velp, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0875 5428 SB 120 vom  
30.04.2018 an Edward Radkiewicz, Grove Park Terra-  
ce 2, W4 3QG London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0903 2292 SB 122 vom  
15.06.2018 an Vadims Valters, 19 Newark Road,  
PE01 5YJ Peterborough, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0916 3850 SB 122 vom  
15.06.2018 an Gavin Wood, Meadway 8, WF7 6DS  
Pontefract, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0169 8078 SB 114 vom  
12.06.2018 an Patrick Flaig, 1 OG links, Welperstraße  
6, 45525 Hattingen

des Bescheides 5329 0005 0180 9341 SB 121 vom  
25.05.2018 an Melanie Strothmann, Zaunkönigweg  
19, 40470 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0203 9957 SB 114 vom  
04.06.2018 an Sasa Durdevic, Erenkamp 8, 40627  
Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0866 4635 SB 116 vom  
18.05.2018 an A. W. Groes, Oostriksweg 34, 7400  
AH Deventer, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0192 4590 SB 119 vom  
19.04.2018 an Haki Nela, Münsterstraße 345, 40470  
Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0854 2505 SB 114 vom  
15.05.2018 an Magomed S. Gediev, Frans Musin-  
straat 39 0402, 8400 Oostende, Belgien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landes-  
hauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düs-  
seldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang  
genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang  
gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen kön-  
nen.

### Amt für Migration und Integration Abt. Ausländerbehörde

Ordnungsverfügung vom 22.06.2018, Aktenzeichen  
54/314 – HIB - SO 67/18 an den chinesischen Staats-  
angehörigen Hong Wie MA, ohne gemeldete Anschrift.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Migration  
und Integration, Abteilung Ausländerbehörde, Willi-Bek-  
ker-Allee 7, 40227 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in  
Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang  
gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen kön-  
nen.



Landeshauptstadt  
Düsseldorf

Wir

suchen

Euch!

**GESUCHT:**  
20 Familien,  
offenherzig  
und tolerant.

Kinder in Notlagen  
brauchen Sie, um  
vorübergehend bei  
Ihnen zu leben.

**JETZT!**

**Kontakt:** Jugendamt der  
Landeshauptstadt Düsseldorf  
**Telefon: 0211.89-96467**  
[www.duesseldorf.de/jugendamt](http://www.duesseldorf.de/jugendamt)

**DUSSELDORF**